

# Statuten



**SVP**

**Kanton Luzern**

# Inhaltsverzeichnis

	Seite
I. Name und Zweck	3
II. Mitgliedschaft	4
III. Organisation	5
IV. Die Organe der SVP des Kantons Luzern	6
Art. 7 Der Parteitag	6
Art. 8 Die Generalversammlung der Kantonaldelegierten	6
Art. 9 Die Delegiertenversammlung	7
Art. 10 Die Parteileitung	8
Art. 11 Das Parteisekretariat	9
Art. 12 Die Revisoren	9
Art. 13 Dienste	9
Art. 14 Nebenorganisationen	10
Art. 15 Die Amtsparteien	10
Art. 16 Die Ortsparteien	11
Art. 17 Die Präsidentenkonferenz	11
Art. 18 Die Fraktion	12
Art. 19 Die Fachkommissionen	12
Art. 20 Der Strategietag	13
Art. 21 Die Wahlkommission	13
V. Finanzen	13
VI. Statutenrevision	13
VII. Auflösung der Partei	14
VIII. Schlussbestimmungen	14



# Schweizerische Volkspartei des Kantons Luzern (SVP)

## STATUTEN

Die in diesen Statuten verwendeten Funktionsbezeichnungen gelten für Frauen und Männer.

### I. Name und Zweck

#### **Art. 1 Name**

Unter dem Namen "Schweizerische Volkspartei des Kantons Luzern (SVP)" besteht gemäss Art. 60 ff ZGB mit Sitz in Emmenbrücke eine Vereinigung aus politischen Organisationen und Einzelmitgliedern (nachfolgend SVP des Kantons Luzern genannt).

#### **Art. 2 Zweck**

- 2.1. Die der SVP des Kantons Luzern angeschlossenen Organisationen vereinigen Frauen und Männer aus allen Bevölkerungsschichten. Die SVP des Kantons Luzern erstrebt eine Zusammenarbeit unter den aufbauwilligen Kräften des Schweizer Volkes auf der Grundlage gegenseitiger Achtung und Toleranz und verfolgt folgende Hauptziele:
  - a) die Ausrichtung der Politik auf die Bedürfnisse des Menschen
  - b) die Förderung der Familie
  - c) den Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen
  - d) den Ausgleich der Interessen und die soziale und wirtschaftliche Förderung aller Volkskreise
  - e) die Erhaltung des Rechtsstaates und die fortschrittliche Ausgestaltung seiner Einrichtungen nach dem Grundsatz von Freiheit, Unabhängigkeit und Demokratie
  - f) die gesellschaftliche und wirtschaftliche Entwicklung der Regionen des Kantons Luzern;
- 2.2. Ein in der Regel für die Dauer von vier Jahren aufgestelltes Parteiprogramm bildet die Richtlinie für die Tätigkeit der SVP des Kantons Luzern.
- 2.3. Die SVP des Kantons Luzern leitet die Kantonalpartei über ihre Organe. Sie organisiert die Vorbereitung und Durchführung der Wahl- und Abstimmungskampagnen. Sie beschliesst Parolen zu sämtlichen kantonalen und eidgenössischen Vorlagen und stellt die Fraktion im Grossen Rat. Sie koordiniert die Tätigkeit ihrer Amts- und Ortsparteien.

## II. Mitgliedschaft

### Art. 3

- 3.1. Der Beitritt zur Partei steht allen Personen offen, die das 16. Altersjahr zurückgelegt haben und sich zu den Grundsätzen der Partei bekennen.
- 3.2. Die Mitgliedschaft wird durch die Aufnahme in eine Ortspartei erworben. Ausnahmsweise können die Kantonalpartei und die Amtsparteien natürliche oder juristische Personen als Einzelmitglieder aufnehmen. Über Einzelmitglieder der Kantonalpartei entscheidet der Parteileitungs-Ausschuss, über diejenigen der Amtspartei der Amtsvorstand.
- 3.3. Die Orts- und Amtsparteien sind verpflichtet, dem Parteileitungs-Ausschuss jederzeit ein nachgeführtes Mitgliederverzeichnis und ihre Statuten zur Verfügung zu stellen.
- 3.4. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder Ausschluss. Der Austritt kann jederzeit durch schriftliche Erklärung per sofort oder auf das Ende eines Kalenderjahres erfolgen. Ausscheidende Mitglieder verlieren jeden Anspruch auf das Vereinsvermögen und schulden die Beiträge für die Zeit der Mitgliedschaft.
- 3.5. Handelt ein Mitglied gegen die Interessen der Partei, so kann es auf Antrag einer Ortspartei durch den Parteileitungs-Ausschuss ausgeschlossen werden. Vor dem Ausschluss eines einzelnen Mitgliedes ist die Ortspartei, vor jenem einer Ortspartei die zuständige Amtspartei anzuhören. Der Ausschluss bedarf keiner Begründung. Das betroffene Mitglied kann innerhalb einer Frist von 30 Tagen seit Zustellung des Entscheides an die Kantonale Delegiertenversammlung rekurrieren.
- 3.6. Die Orts- oder Amtspartei erhebt von den Mitgliedern einen Mitgliederbeitrag. Dieser beträgt für Einzelmitglieder Fr. 60.-- und für Ehepaare Fr. 100.--. Die Mitglieder haften höchstens bis zur Höhe des erhobenen Jahresbeitrages, d.h. maximal bis zu 100 Franken.



## **Art. 5 Amtsdauer**

Die durch Wahl bestimmten Mitglieder der Organe der SVP des Kantons Luzern (ausgenommen die Mitglieder der Grossratsfraktion) werden jeweils zu Beginn oder in der Hälfte einer Legislatur auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich.

## **Art. 6 Vertretung nach aussen**

Einzig das Parteipräsidium vertritt die Partei nach aussen, die übrigen Mitglieder nur nach Rücksprache mit dem Präsidium.

## **IV. Die Organe der SVP des Kantons Luzern**

### **Art. 7 Der Parteitag (Sempachertag)**

Die Partei und ihre Organe treffen sich einmal im Jahr mit der Parteibasis zu einem ordentlichen Parteitag. Dieser Anlass dient dem gesellschaftlichen und politischen Gespräch und fördert den Zusammenhalt der gesamten Partei.

### **Art. 8 Die Generalversammlung der Kantonaldelegierten**

- 8.1. Die ordentliche Generalversammlung der Kantonaldelegierten (diese sind in Art. 9 definiert) ist das oberste Organ der Kantonalpartei. Die GV findet einmal pro Jahr statt. Ausserordentliche Generalversammlungen können vom Parteileitungs-Ausschuss, 1/5 der Kantonaldelegierten oder auf Antrag von drei Amtsparteien einberufen werden.
- 8.2. Zeitpunkt und Traktanden müssen 10 Tage vor der Versammlung bekannt gegeben werden. Die Generalversammlung ist in jedem Fall beschlussfähig, sie entscheidet mit einfachem Mehr. Bei Stimmengleichheit hat der Parteipräsident den Stichentscheid.
- 8.3. Allfällige Anträge müssen schriftlich bis 5 Tage vor der Versammlung beim Präsidenten eingegangen sein.
- 8.4. Die Generalversammlung hat folgende Befugnisse:
  - a) Wahl des Parteipräsidenten, des Parteivizepräsidenten, des Strategiechefs, des PR-Chefs, des Finanzchefs, von 2 Revisoren und 1 Ersatzrevisor
  - b) Genehmigung der Statuten und des Parteiprogrammes
  - c) Genehmigung der Jahresrechnung und des Budgets
  - d) Festsetzung der Beiträge der Ämter an die Kantonalpartei
  - e) Erledigung von Rekursen gegen Beschlüsse der Parteileitung
  - f) Entscheide über Auslegung oder Änderung der Statuten sowie über die Auflösung der Partei
  - g) Genehmigung Wahlbudget (1 Jahr vor den Wahlen)

## Art. 9 Die Delegiertenversammlung

- 9.1. Die Delegiertenversammlung setzt sich zusammen aus:
- a) den Delegierten der Orts- und Amtsparteien. Es ordnen ab:
    - jede **Amtspartei**: **drei** Vertreter, Amt Stadt Luzern **neun** Vertreter
    - jede **Ortspartei**: mit weniger als 50 Mitgliedern **zwei** und mit mehr als 50 Mitgliedern für je weitere angebrochene 25 einen weiteren Vertreter
  - b) den Mitgliedern der Parteileitung
  - c) den amtierenden Gross-, Regierungs-, National- und Ständeräten, Amts-, Ober- und Verwaltungs- und Bundesrichtern der SVP des Kantons Luzern
  - d) Abtretende Mandatsträger auf kantonaler und eidgenössischer Ebene behalten während 4 Jahren ein unübertragbares Stimm- und Wahlrecht an den kantonalen Delegiertenversammlungen.
- 9.2. Übrige Parteimitglieder können an der Delegiertenversammlung ohne Stimmrecht teilnehmen.
- 9.3. Die Delegiertenversammlung findet in der Regel vor Volksabstimmungen statt. Über die Zulassung von Vertretern der Presse sowie von Gästen entscheidet der Parteileitungs-Ausschuss.
- 9.4. Der Parteileitungs-Ausschuss entscheidet über die Einberufung oder die Absage einer Delegiertenversammlung sowie über Ort und Zeit der Durchführung. Eine Delegiertenversammlung ist ferner anzuordnen, wenn dies von der Parteileitung, von 1/5 der Delegierten oder durch die Vorstände von drei Amtsparteien verlangt wird.
- 9.5. Die Traktanden sind mindestens 10 Tage vor der Versammlung mit schriftlicher Einladung bekannt zu geben. Die Leitung der Versammlung obliegt dem Parteipräsidenten oder dessen Vertretung.
- 9.6. Die Delegiertenversammlung ist in jedem Fall beschlussfähig. Bei Abstimmungen gilt das Einfache Mehr der Stimmenden, bei Stimmengleichheit entscheidet der Versammlungsleiter mit Stichentscheid. Bei Wahlen gilt das Einfache Mehr der Stimmenden, bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- 9.7. Allfällige Anträge müssen schriftlich 5 Tage vor der Versammlung beim Präsidenten eingegangen sein.
- 9.8. Die Delegiertenversammlung hat folgende Befugnisse:
- a) Stellungnahme zu Wahlen, Gesetzesvorlagen und anderen öffentlichen Fragen unter Vorbehalt von Art. 10 der Statuten
  - b) Stellungnahme der Partei zu eidgenössischen und kantonalen Wahlen und Abstimmungen
  - c) Diskussion aktueller politischer Fragen
  - d) Nomination der National und Ständeratskandidaten
  - e) Nomination der vom Parteileitungs-Ausschuss vorgeschlagenen Regierungsratskandidaten

## **Art. 10 Die Parteileitung**

Die Parteileitung besteht aus folgenden Gremien:

### **10.1. Geschäftsleitung** (Reaktionszeit: Stunden bis Tage)

- Präsident
  - Vizepräsident
  - Fraktionschef
  - Strategiechef
  - PR-Chef
  - Sekretariat mit beratender Stimme
- a) Die Geschäftsleitung wird durch den Parteipräsidenten nach Massgabe der Geschäfte einberufen. Sie muss auch auf Verlangen jedes einzelnen Mitgliedes einberufen werden, falls die Dringlichkeit dies erfordert.
- b) Die Geschäftsleitung vertritt die Partei in aktuellen tagespolitischen Fragen nach aussen. Er berät und verabschiedet in der Regel Stellungnahmen und Vernehmlassungsantworten der Partei, soweit letztere aufgrund ihrer Bedeutung nicht der Fraktion unterbreitet werden. Die Geschäftsleitung bespricht alle Fragen personeller Natur und erstattet dem Parteileitungsausschuss Bericht und unterbreitet ihm Vorschläge. Die Geschäftsleitung reglementiert die administrativen Belange des Kantonalsekretariats.

### **10.2. Parteileitungsausschuss** (Reaktionszeit: Tage bis Monat)

- Geschäftsleitung
- Nationalräte (mind. 1)
- Fraktionschef
- Finanzchef
- Amtsparteipräsidenten

#### **Der Parteileitungsausschuss hat folgende Aufgaben:**

- a) Führung der Partei
- b) Einberufung der General- und Delegiertenversammlung
- c) Vorbereitung der Geschäfte der General- und Delegiertenversammlung
- d) Wahl des Kantonalparteisekretärs
- e) Aufnahme von Einzelmitgliedern und Ausschluss von Mitgliedern
- f) Einsetzung von Spezialkommissionen
- g) Stellungnahme zu Gesetzesentwürfen
- h) abschliessende Stellungnahme zu unbestrittenen Gesetzesvorlagen und Wahlen, wenn nicht die Wichtigkeit der Fragen oder mindestens 1/3 der Anwesenden die Überweisung an die Delegiertenversammlung verlangen
- i) Festlegung der obligatorischen Abgaben aus kantonalen und nationalen Mandaten an die Partei in Absprache mit den Mandatsträgern
- j) Wahl der eidg. Delegierten auf Antrag der Amtsparteien unter Berücksichtigung von deren Grösse
- k) Ernennung des Präsidenten der Wahlkommission
- l) alle weiteren Geschäfte, soweit diese keinem anderen Organ zugeteilt sind

### 10.3. **Erweiterte Parteileitung** (Reaktionszeit: Monat bis Quartal)

- Geschäftsleitung
- Parteileitungs-Ausschuss
- Fachkommissionspräsidenten

#### **Die Parteileitung hat folgende Aufgaben:**

- a) Fachentscheide treffen
- b) Grundsatzpapiere ausarbeiten
- c) Projekte bearbeiten
- d) Fachspezifische Abordnungen in Kommissionen
- e) Erarbeiten des Parteiprogramms

### **Art. 11 Das Parteisekretariat**

Das Parteisekretariat ist der Parteileitung als ständiges Organ beigegeben. Das Anstellungsverhältnis wird vertraglich geregelt.

Dem Sekretariat obliegt:

- a) die Koordination und administrative Unterstützung sämtlicher Parteiorgane der SVP des Kantons Luzern
- b) die Betreuung, Koordination sowie Beratung der Amts- und Ortsparteien
- c) die Koordination zwischen der Kantonalpartei und der Schweizerischen SVP
- d) Organisation und Durchführung kantonaler Parteianlässe
- e) die Führung der Mitgliederverzeichnisse
- f) das Kurswesen
- g) Erledigung und Weiterleitung sämtlicher anfallender Korrespondenz in Absprache mit dem Präsidenten

Das Kantonalsekretariat ist die Verbindungsstelle zwischen Fraktion und Partei.

### **Art. 12 Die Revisoren**

Die Revisoren haben die Jahresrechnung zu prüfen und über die Ergebnisse der Prüfung schriftlich zuhanden der Generalversammlung zu berichten.

### **Art. 13 Dienste**

13.1. Der "*Kurier*" ist das offizielle Publikationsorgan der SVP des Kantons Luzern.

13.2. Steht kein kantonales Mitteilungsblatt zur Verfügung, so ist das Presseorgan der Schweizerischen SVP offizielles Mitteilungsblatt der SVP des Kantons Luzern.

13.3. Die Kantonalpartei sowie die Amts- und Ortsparteien pflegen selbständige Verbindung zu den Medien durch offene Information und direkte Kontaktnahme. Die Parteigremien aller Stufen berichten über ihre Veranstaltungen und wichtigen Beschlüsse und tragen für die Inhalte der Mitteilungen die Verantwortung.

## **Art. 14 Nebenorganisationen**

Die SVP des Kantons Luzern kann sich wichtigen, für ihre Anliegen relevanten Organisationen anschliessen, sofern die Interessen der SVP gewahrt bleiben.

## **Art. 15 Die Amtsparteien**

15.1. Die Organe der Amtsparteien sind die ordentliche Mitgliederversammlung, der Amtsparteivorstand, der Amtsparteiausschuss (Vorstand + Ortsparteipräsidenten) und die Rechnungsrevisoren.

15.2. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist das oberste Organ der Amtspartei. Alle Parteimitglieder sind stimmberechtigt. Sie ist jährlich mindestens einmal einzuberufen. Ausserordentliche Mitgliederversammlungen finden statt, so oft es der Vorstand als notwendig erachtet oder 1/5 der Ortsparteien dies verlangt.

15.3. Die ordentliche Mitgliederversammlung entscheidet über die Stellungnahme der Amtspartei zu wichtigen Abstimmungen und Wahlen. Insbesondere fallen in ihren Aufgabenkreis:

- a) Festsetzung der Mitgliederzahl des Amtsparteivorstandes
- b) Wahl des Amtsparteivorstandes, des Präsidenten und der Revisoren
- c) Genehmigung der Jahresrechnung

Alle Wahlen erfolgen auf die Amtsdauer von vier Jahren. Wiederwahl ist möglich.

15.4. Für die Nomination von Kandidaten für die Grossratswahlen und andere wichtige Sachgeschäfte kann der Amtsparteivorstand die Stimmkraft auf die Kantonaldelegierten beschränken, d.h. dass die Kantonaldelegierten der Amtspartei entscheiden.

15.5. Der Amtsparteivorstand hat die Geschäfte der ordentlichen Mitgliederversammlung vorzubereiten. Dem Amtsparteivorstand fallen insbesondere folgende Aufgaben zu:

- a) Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung
- b) Festlegung der obligatorischen Abgaben aus Mandaten im Amt an die Amtspartei in Absprache mit den Mandatsträgern, wobei der Mindestsatz durch die Kantonale Parteileitung bestimmt wird
- c) Abordnung der Kantonalen und Eidgenössischen Delegierten
- d) Koordination zwischen Ortsparteien und Kantonalpartei

15.6. Der Amtsparteivorstand ist für die Parteitätigkeit im Amt und für den Vollzug der Beschlüsse der kantonalen Parteiorgane verantwortlich.

## **Art. 16 Die Ortsparteien**

- 16.1. Die Organe der Ortsparteien sind die Generalversammlung, die Ortsparteiversammlung, der Ortsparteivorstand und die Rechnungsrevisoren.
- 16.2. Die Generalversammlung ist das oberste Organ der Ortspartei. Sie wird einmal im Jahr einberufen. Auf Antrag des Ortsparteivorstandes oder 1/5 der Mitglieder kann eine ausserordentliche GV einberufen werden. Ihr fallen folgende Aufgaben zu:
- a) Festsetzung der Mitgliederzahl des Ortsparteivorstandes
  - b) Wahl des Ortsparteivorstandes, des Präsidenten und der Revisoren
  - c) Genehmigung der Jahresrechnung
  - d) Festlegung der obligatorischen Abgaben aus Mandaten in den Gemeinden an die Ortspartei in Absprache mit den Mandatsträgern, wobei der Mindestsatz durch die Kantonale Parteileitung bestimmt wird
  - e) Abordnung der Kantonaldelegierten

Alle Wahlen erfolgen auf die Amtsdauer von vier Jahren. Wiederwahl ist möglich. Die Gründungsmitglieder einer Ortspartei können eine erstmalige Amtsdauer von einem Jahr vereinbaren.

- 16.3. Die Ortsparteiversammlung nimmt Stellung zu wichtigen politischen Themen. Sie wird nach Möglichkeit jeweils im Vorfeld von Abstimmungen einberufen. Die Ortsparteiversammlung beschliesst über die Nomination von Mandats- und Amtsträgern auf Gemeinde- und Amtsebene.
- 16.4. Der Ortsparteivorstand hat die Geschäfte der Ortsparteiversammlung vorzubereiten.

Dem Ortsparteivorstand fallen insbesondere folgende Aufgaben zu:

- a) Vertretung der Ortspartei nach aussen
- b) Vollzug der Beschlüsse der Ortsparteiversammlung sowie der Parteiorgane des Amtes und des Kantons. Die Informationen der Amts- bzw. Kantonalpartei gehen an den Ortsparteipräsidenten. Dieser ist für eine sachgerechte und unverzügliche Weiterleitung verantwortlich.
- c) Führung der laufenden Geschäfte. Vorbereitung der Geschäfte der Ortsparteiversammlung
- d) Ordnungsgemässe Führung und Kontrolle einer Mitglieder- und Gönnerliste sowie das Inkasso der Mitglieder- und Gönnerbeiträge

## **Art. 17 Die Präsidentenkonferenz**

Alle Amts- und Ortsparteipräsidenten treffen sich mindestens zwei Mal im Jahr zu einer ordentlichen Informationsversammlung um ihre Interessen zu koordinieren.

Entscheidungsbefugnis: Anträge an den Parteileitungs-Ausschuss.

## **Art. 18 Die Fraktion**

- 18.1. Die Grossratsfraktion ist das parlamentarische Organ der SVP. Sie vertritt die SVP im Grossen Rat und ist Bindeglied zur Regierung. Die Grossräte stimmen und wählen ohne Instruktion. Sie streben jedoch in den parlamentarischen Sitzungen ein geeintes Bild an. Ihre politische Arbeit basiert auf den Grundsätzen der SVP und deren ordnungspolitischer Ausrichtung. Den Kontakt zu den Medien pflegen sie eigenständig, achten aber auf den Konsens zwischen Partei und Fraktion. Der Fraktionschef wird von der Fraktion gewählt. Er ist von Amtes wegen Mitglied der Geschäftsleitung. Die Fraktion organisiert sich selbst.
- 18.2. Die Mitglieder der parlamentarischen Kommissionen arbeiten eng mit den Fachkommissionen der Partei zusammen. Die Abordnung in die Fachkommissionen geschieht durch die Fraktion. In Sachgeschäften streben Partei und Fraktion Gleichstand an und koordinieren die Informationspolitik nach aussen.
- 18.3. Die Fraktion nominiert die Kandidaten für das Obergericht, Kriminal- und Verwaltungsgericht.

## **Art. 19 Die Fachkommissionen**

Es bestehen folgende Fachkommissionen, die bei Bedarf jederzeit ergänzt werden können:

- Finanzkommission
  - Sozialkommission
  - Bildungs-, Sport- und Kulturkommission
  - Bau- und Verkehrskommission
  - Landwirtschafts- und Gewerbekommission
  - Seniorenkommission
  - Frauenkommission
  - Jugendkommission
- 19.1. Die Fachkommissionen setzen sich aus interessierten Mitgliedern der Partei und der Fraktion zusammen. Mindestens ein Mitglied der Grossratskommission nimmt Einsitz in der entsprechenden Fachkommission. Die Kommissionen wählen aus ihrer Mitte einen Präsidenten und einen Stellvertreter. Die Fachkommissionen unterstützen in vorberatender Weise, aber ohne Entscheidungskompetenz, die Fraktion in fachlicher Hinsicht und arbeiten unter der Aufsicht des Fraktionschefs.
  - 19.2. Die Kommissionen erarbeiten Grundsätze zu spezifischen Themen und erstellen die entsprechende Beilage für das Parteiprogramm. Sie beantworten Vernehmlassungen, sofern dies nicht bereits durch die Fraktion geschehen ist. Die Präsidenten der Fachkommissionen treffen sich mindestens zweimal im Jahr zu kommissionsübergreifenden Absprachen ( nach Möglichkeit an einer a.o. Fraktionssitzung )

## **Art. 20 Der Strategietag**

Einmal im Jahr findet ein Strategietag statt, welcher vom Parteileitungs-Ausschuss einberufen wird. Hier treffen sich die Fraktionsmitglieder, Mandats- und Amtsträger mit der Parteileitung um Rück- und Vorschau zu halten.

## **Art. 21 Die Wahlkommission**

Die Wahlkommission wird jeweils vor den Wahlen konstituiert. Der Präsident wird vom Parteileitungs-Ausschuss bestimmt. Der Wahlkommission obliegt die gesamte Organisation des Wahlkampfes gemäss Wahlkampfkonzept.

## **V. Finanzen**

### **Art. 22**

Die SVP des Kantons Luzern finanziert ihre Aufgaben wie folgt:

- a) die **Ortsparteien** aus den Mitglieder- und Gönnerbeiträgen, aus den Abgaben der kommunalen Mandatsträger sowie aus Spenden
- b) die **Amtsparteien** aus den Beiträgen der Ortsparteien, aus den Abgaben der Mandatsträger auf Amtsebene, den Einzelmitgliederbeiträgen sowie aus Spenden
- c) die **Kantonalpartei** aus dem Fraktionsbeitrag, den persönlichen Abgaben der Regierungs-, Gross-, National- und Ständeräte, aus den Abgaben der Mandatsträger auf kantonaler Ebene, den Einzelmitgliederbeiträgen sowie aus Spenden.

22.1. Die Amtsparteien liefern jährlich einen Beitrag nach einem bestimmten Schlüssel, welcher von der Delegiertenversammlung festgelegt wird, an die Kantonalpartei ab. Diese Beiträge sind zweckgebunden für die Grossrats- und Regierungsratswahlen einzusetzen.

22.2. Das Finanzwesen wird vom Finanzchef nach den Weisungen des Parteileitungs-Ausschusses geführt. Für die Beschaffung von finanziellen Mitteln kann der Parteileitungs-Ausschuss eine ständige Kommission einsetzen.

## **VI. Statutenrevision**

### **Art. 23**

Für die Revision der Statuten gilt das einfache Mehr der Generalversammlung.

## **VII. Auflösung der Partei**

### **Art. 24**

Anträge auf Auflösung der SVP des Kantons Luzern sind dem Parteileitungsausschuss zu unterbreiten. Ein entsprechender Antrag ist der Generalversammlung der Kantonaldelegierten innert drei Monaten zum Entscheid vorzulegen. Der Auflösungsbeschluss erfordert eine Mehrheit von drei Viertel aller anwesenden stimmberechtigten Delegierten.

### **Art. 25**

Über die Verwendung des Vermögens entscheidet dieselbe Generalversammlung mit einfachem Mehr. Die Auflösung der Partei ist vom Parteileitungsausschuss zu vollziehen.

## **VIII. Schlussbestimmungen**

### **Art. 26**

Die vorliegenden Statuten wurden durch die Generalversammlung vom 3. Juli 2003 beschlossen und treten ab diesem Datum in Kraft. Sie ersetzen vollumfänglich die Statuten vom 31. Januar 1996.

Emmenbrücke, 3. Juli 2003

Der Parteipräsident:

Felix Müri, Emmenbrücke

Die Kantonalparteisekretärin:

Renée Arnold, Schongau